

## **BVI<sup>1</sup>-Stellungnahme zum Entwurf der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV)**

**Geschäftszeichen: VII A 5 – WK 5704/06/10001-15**

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die geplanten Änderungen der Gebührentatbestände für Amtshandlungen der BaFin nach dem KAGB. Insgesamt unterstützen wir den Ansatz, die Gebührenstruktur zu vereinfachen, indem bestehende Gebührentatbestände zusammengefasst und einzelne Rahmengebühren durch neue Festgebühren ersetzt werden sollen. Dabei ist es wichtig, dass die künftige Gebührenbelastung der Gebührenschnuldner dem Kosten-Leistungs-Prinzip Rechnung trägt, d.h. dass die Höhe der Gebühren dem mit der betreffenden Verwaltungsleistung verbundenen Aufwand entspricht. Dieser Zielsetzung kommt der Verordnungsentwurf an vielen Stellen nach. Begrüßenswert ist beispielsweise der Änderungsvorschlag für die Gebühren beim Wechsel der Verwahrstelle.

Der Verordnungsentwurf greift grundlegend in die Gebührenstruktur für Amtshandlungen nach dem KAGB ein, was sowohl zu Gebührenerhöhungen als auch Gebührensenkungen führt. Angesichts einer Stellungnahmefrist von 20 Tagen konnten wir noch nicht abschließend beurteilen und mit den betroffenen Gesellschaften abstimmen, ob diese insgesamt angemessen sind. Da die Neustrukturierung der Gebühren für Amtshandlungen nach dem KAGB nicht mit der Umsetzungsfrist bis 2018 für Amtshandlungen infolge des zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes im Zusammenhang stehen, regen wir an, diese aus der aktuellen Änderungsverordnung herauszulösen und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu verabschieden. Wir behalten uns vor, weitere Anmerkungen nachzureichen.

Unabhängig davon haben wir erhebliche Zweifel, ob einzelne mit dem Änderungsentwurf verbundenen Gebührenerhöhungen dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand der BaFin Rechnung tragen. Zudem müssen sich die Gebühren am Gleichheitsgrundsatz messen lassen, wonach für vergleichbare Amtshandlungen der BaFin unter verschiedenen Gesetzen (z. B. WpHG, KWG und KAGB) vergleichbare und angemessene Gebührensätze erhoben werden. Anderenfalls führt dies zu ungerechtfertigten Nachteilen bei der Gruppe der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Wir bitten daher, den Verordnungsentwurf insbesondere auf diese Aspekte hin nochmals zu überprüfen und anzupassen. Vorbehaltlich weiterer Anmerkungen betrifft dies insbesondere folgende Gebührensätze:

### ▪ **Gebührenverzeichnis Nr. 4.1.2.2.2: Erlaubniserweiterung**

Wir bitten, die vorgeschlagene Gebühr unter Nr. 4.1.2.2.2 erheblich zu reduzieren oder weiterhin an einer moderaten Rahmengebühr festzuhalten, die den bereits bestehenden Erlaubnisumfang einer Kapitalverwaltungsgesellschaft vor Erteilung der erweiterten Erlaubnis berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 102 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten knapp 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen.



#### Begründung:

Die Gebühr für eine nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis einer OGAW- bzw. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft soll nach dem Verordnungsentwurf künftig einheitlich 15.115 Euro betragen. Bislang sieht die FinDAGKostV für eine Erlaubniserweiterung eine Rahmengebühr von 5.001 bis 30.000 Euro bei einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. 5.001 bis 40.000 Euro bei einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vor. Die Rahmengebühr wurde mit der Elften Verordnung zur Änderung der FinDAGKostV im Zuge des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes eingeführt. Der Höchststrahmen sollte im Jahr 2011 die besondere Komplexität einer Erlaubnisweiterung für Altfälle abdecken, bei denen eine (damals noch) Kapitalanlagegesellschaft noch nicht über eine vollumfängliche Erlaubnis im Sinne des § 7 Abs. 1 InvG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie verfügt hat. Wir hatten daher bereits in unserer Stellungnahme zur Elften Änderungsverordnung deutlich gemacht, dass die Ausschöpfung dieser Rahmengebühr für andere Erlaubnisweiterungstatbestände zu hoch ist.

Angesichts der zulässigen Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ist es unverhältnismäßig, eine Festgebühr für die Erlaubnisweiterung zu erheben, die nahezu an die Gebühr für die erstmalige Erlaubniserteilung heranreicht (diese soll künftig 19.185 Euro betragen). Insbesondere berücksichtigt die vorgeschlagene Festgebühr in keiner Weise den bereits bestehenden Erlaubnisumfang vor Erteilung der erweiterten Erlaubnis. Wir bezweifeln insbesondere, dass der Verwaltungsaufwand für die Prüfung einer Erlaubnisweiterung um eine bloße Nebentätigkeit einer Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Gebühr in dieser Höhe rechtfertigt. Für diese konnte bislang immerhin noch die Mindestrahmengebühr von 5.001 Euro angesetzt werden; in diesen Fällen würde der neue Vorschlag zu einer Verdreifachung der Gebühr führen, ohne dass ein entsprechend erhöhter Verwaltungsaufwand erkennbar wäre. Es muss daher weiterhin in der Gebührenstruktur für eine Erlaubniserteilung deutlich werden, ob es sich um eine bloße Erweiterung einer Tätigkeit handelt, die auf das Geschäftsmodell sowie den Kenntnissen oder Erfahrungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufbaut oder ob es sich um eine völlig neue Geschäftstätigkeit mit einer umfangreichen Prüfung handelt.

Eine Reduzierung der vorgeschlagenen Festgebühr ist schließlich im Sinne einer Gleichstellung mit den entsprechenden Regelungen zur Erlaubnisweiterung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten geboten. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gebühr für die Erlaubnisweiterung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft fast doppelt so hoch sein soll wie die Gebühr für die Erlaubnisweiterung einer Bank, die sich sowohl auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen als auch auf das Betreiben von Bankgeschäften bezieht (diese soll nach dem Verordnungsentwurf 8.205 Euro betragen). Zudem sollten bei vergleichbaren Verwaltungsleistungen (z. B. die Erlaubnisweiterung für die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung oder der Anlageberatung) identische Gebührensätze angesetzt werden. So sieht der Verordnungsentwurf für die Erlaubnisweiterung, die sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen bezieht, lediglich eine Festgebühr von 2.295 Euro vor.

#### ▪ **Gebührenverzeichnis Nr. 4.1.2.8: Befreiung von der jährlichen Prüfung der Einhaltung der WpHG-Vorschriften**

Wir bitten, die Gebühr unter Nr. 4.1.2.8 auf 290 Euro festzusetzen.

#### Begründung:

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung von bislang 250 Euro bzw. 266 Euro auf nun 705 Euro ist für uns nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als diese Gebühr zuletzt mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der FinDAGKostV mit der Begründung reduziert wurde, diese an den Gebührensatz für entsprechende Amtshandlungen der BaFin nach dem WpHG anzupassen (Gebührenverzeichnis Nr.



5.1.2). Wir bitten daher, die Gebühr Nr. 4.1.2.8 für die Befreiung der jährlichen Prüfung der Einhaltung der WpHG-Vorschriften entsprechend der neuen Gebühr gemäß Nr. 5.1.2 des Gebührenverzeichnisses einheitlich auf 290 Euro festzusetzen.

▪ **Gebührenverzeichnis 4.1.5.1.1: Genehmigung der Anlagebedingungen**

Wir bitten, die bisherige Rahmengebühr von bislang 500 bis 2.000 Euro beizubehalten.

Begründung:

Für die erstmalige Genehmigung der Anlagebedingungen von Publikumsinvestmentvermögen sieht die FinDAGKostV bislang eine Rahmengebühr von 500 bis 2.000 Euro vor. Diese soll gemäß dem Änderungsentwurf auf eine einheitliche Festgebühr von 2.910 Euro für offene und geschlossene Publikumsfonds erhöht werden, weil dies dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand in den Jahren 2013 bis 2015 entspreche.

Wir bestreiten nicht, dass die Einführung des KAGB und die damit verbundenen Neuauflage von Publikumsfonds nach neuen rechtlichen Rahmenbedingungen einem erhöhten Verwaltungsaufwand ausgelöst haben. Allerdings geben wir zu bedenken, dass sich die Prozesse inzwischen bei der BaFin weitgehend standardisiert haben sollten. Dies zeigt auch der Haushaltsplan der BaFin, der für die Gebühren für das inländische Investmentwesen beispielsweise für 2016 noch ein Gesamtgebührenaufkommen von ca. 4,7 Mio. Euro vorsah und diesen für 2017 auf 3,1 Mio. Euro reduziert hat.

Insbesondere bei der Genehmigung von Anlagebedingungen für Publikumsinvestmentvermögen dürften die Prozesse und Verfahren bei der BaFin inzwischen soweit implementiert sein, dass diese eine Gebührenerhöhung nicht mehr rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als die Genehmigung auf Grundlage von Musteranlagebedingungen erfolgt, die zuvor mit der Investmentbranche abstimmt wurden.

Unabhängig davon sprechen wir uns weiterhin für eine Rahmengebühr aus, weil diese den Besonderheiten und Unterschieden der einzelnen Typen von Publikumsfonds angemessen Rechnung trägt. Beispielsweise kann die Prüfung eines geschlossenen Publikumsfonds durchaus umfangreicher sein als die Genehmigung eines OGAW, der eine vergleichbare oder gar identische Anlagestrategie einer Vielzahl bereits genehmigter OGAW verfolgt.

▪ **Gebührenverzeichnis Nr. 4.1.7.1.2: Prüfung der Anzeige nach § 310 Abs. 1 KAGB**

Wir bitten, die Gebühr Nr. 4.1.7.1.2 auf 115 Euro festzusetzen.

Begründung:

Die bisherige Festgebühr von 115 Euro soll auf 380 Euro erhöht werden. Diese Erhöhung soll sich laut Verordnungsbegründung aus dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für über 3.200 Fälle in den Jahren 2013 bis 2015 ergeben. Wir bezweifeln, dass sich ein derart hoher Verwaltungsaufwand ergibt, der eine deutliche Verdreifachung der Gebühr rechtfertigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Prüfung der BaFin gemäß § 310 Abs. 1 KAGB allein darauf beschränkt, ob die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates bestimmte Unterlagen an die BaFin übermittelt haben. Eine inhaltliche Prüfung ist damit also nicht verbunden.

\*\*\*\*\*